



## **Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 und 21 Umsatzsteuergesetz (UStG)**

### Grundsätzliches

Nach § 4 Nr. 20 a UStG sind Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände von der Umsatzsteuer befreit.

Gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) können selbständige Musiklehrer eine Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung beantragen.

Der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung kann formlos gestellt werden.

Für die Beantragung einer Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG als selbständiger Musiklehrer muss von dem Antragsteller nachgewiesen werden, dass dieser seine Schüler auf eine Prüfung vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ordnungsgemäß vorbereitet. Folgende Unterlagen sind hierfür vorzulegen:

- Formloser schriftlicher Antrag
- Nachweis von zwei Schülern, die bestätigen, dass sie auf eine Aufnahmeprüfung für eine Musikausbildungsstätte vorbereitet werden oder wurden
- Nachweis der musikpädagogischen Befähigung durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Musikausbildungsstätte (Musikhochschule, Konservatorium u.a.), durch Lehrämter mit Abschlussprüfung in Musik (Vorlage von Abschlusszeugnissen) oder
- Nachweis einer langjährigen Berufserfahrung, bei der die Qualifikation im Einzelfall besonders nachgewiesen werden muss

### Achtung

Die Bescheinigung des Ordnungs- und Straßenverkehrsamtes dient lediglich zur Vorbereitung der Steuerbefreiung durch das zuständige Finanzamt, das dann endgültig über die Steuerbefreiung entscheiden wird.

Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt Schwäbisch Hall, Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, unter der Tel.-Nr.: 0791/755-7261.